

Förderrichtlinie der Stadt Herbolzheim zum Förderprogramm Balkonmodule

Stand: 13.05.2022

Inhalt

Allgemeine Grundsätze	2
Zweck des Förderprogramms	2
Was wird gefördert.....	2
Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	2
Wiederverkauf, Rückzahlung.....	3
Widerrufsmöglichkeiten	3
Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse.....	4
Doppelförderung	4
Allgemeine Anforderungen	4
Förderpaket: Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik	5
Balkonmodule.....	5

Allgemeine Grundsätze

Diese Förderrichtlinie bezieht sich auf das Förderprogramm Balkonmodule, das am 19.05.2022 vom Gemeinderat der Stadt Herbolzheim beschlossen wurde.

Zweck des Förderprogramms

Die Stadt Herbolzheim bezweckt mit diesem Förderprogramm eine Reduzierung der CO₂-Emissionen in Herbolzheim durch Förderungen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Weiterhin soll das lokale Handwerk und Dienstleistungsgewerbe durch die Einbindung in die Umsetzungsmaßnahmen im Bereich Photovoltaik unterstützt werden. Die Förderbereiche ergeben sich aus den üblichen Handlungsfeldern im kommunalen Klimaschutz und ihrem jeweiligen durchschnittlichen Anteil am CO₂-Ausstoß und dem damit einhergehenden Einsparpotenzial. Zusätzliche Maßnahmen oder Maßnahmenänderungen können sich aus dem Klimaschutzkonzept und der dazu auszuarbeitenden CO₂-Bilanz ergeben.

Das Förderpaket soll ein erster Schritt mit Einbezug der Herbolzheimer Einwohner und Einwohnerinnen auf dem Weg zu einer klimafreundlichen – und klimabewussten, im besten Falle klimaneutralen Kommune sein.

Was wird gefördert

Förderfähig sind Maßnahmen im folgendem Themenfeld:

Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik

- Balkonmodule

Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Kontaktadresse

Die Förderung ist mit den zugehörigen Antragsunterlagen zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrags ist bei der Stadt Herbolzheim online unter <https://www.stadt-herbolzheim.de/verwaltung-buergerservice/buergerservice/formulare> erhältlich oder auf Nachfrage bei der Kontaktadresse:

Stadt Herbolzheim

Klimaschutzmanagement

Hauptstraße 26

79336 Herbolzheim.

Informationen und Antragsunterlagen gibt es beim zuständigen Mitarbeiter Chris Scheer:

[E-Mail: c.scheer@stadt-herbolzheim.de](mailto:c.scheer@stadt-herbolzheim.de) Tel: 07643 9177-130.

Bearbeitung und Unterlagen

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter der o. g. Adresse per Post oder per Mail (Scan mit Unterschrift) an c.scheer@stadt-herbolzheim.de einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Für Anträge, die vor Veröffentlichung der Antragsformulare auf der Vormerkliste angemeldet wurden, ist das Datum der Voranmeldung das ausschlaggebende Datum, sofern sie bis zum 01.06.2022 tatsächlich gestellt werden.

Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter dem Punkt

Verwendungsnachweis im jeweiligen Förderbaustein genannten Nachweise beizufügen.

Fristen und Ablauf

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

Die für die Förderung geltenden Fristen werden unter dem Punkt **Verwendungsnachweis** genannt.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Wiederverkauf, Rückzahlung

Der Wiederverkauf eines geförderten Förderobjektes (Balkonmodul) ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der/die Antragsteller/in die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Stadt Herbolzheim oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der antragsstellenden Person vorzunehmen und zur Überprüfung des Förderanspruchs und Einhaltung der Förderrichtlinien Auskunft bei den entsprechenden Behörden einzuholen.

Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Herbolzheim. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der/die Antragsteller/in am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Herbolzheim gewahrt. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Herbolzheim hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: <https://www.stadt-herbolzheim.de/stadt-stadtteile/impresum-service/datenschutz> sowie in den Antragsunterlagen.

Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/ die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Landes Baden-Württemberg beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Herbolzheim gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

Allgemeine Anforderungen

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen den allgemeinen technischen Standards entsprechen.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich. Soweit Rechtsfolgen an Vorgaben der ENEV geknüpft werden, ist der Fassung der EnEV zum Zeitpunkt der Ausführung der geförderten Maßnahme maßgeblich.

Die antragsstellende Person ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die sachgerechte Durchführung der Maßnahme vor Ort zu überprüfen, wenn nötig.

Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.06.2022. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Förderpaket: Erneuerbare Stromerzeugung mit Balkon-Photovoltaik¹

Im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf 40 bis 45 % bis 2025 geplant. Bis 2035 soll sich der Anteil auf 55 bis 60 % erhöhen. 2018 wurde im Koalitionsvertrag der Bundesregierungsfractionen eine Erhöhung der Ziele auf 65 % für das Jahr 2030 vereinbart. Um dieses Ziel bis 2030 zu erreichen, müssten von 2022 an Solarstromanlagen mit einer Leistung von fünf Gigawatt jährlich deutschlandweit installiert werden – 2018 waren es jedoch mit 2,5 Gigawatt nur die Hälfte.² Langfristig soll der Strom bis Ende des Jahrhunderts zu 100 % aus erneuerbaren Energien bestehen. Die Stadt Herbolzheim bezuschusst Balkonmodule pro Watt Peak (Wp) Leistung.

Fördergegenstand	Adressat/-innen	Konditionen
Balkonmodule	Mieter/-inneren Eigentümer/-innen	Zuschuss von 0,30 € pro Wp für neue und 0,40 € pro Wp für recycelte Stecker-Solaranlagen (Balkonmodule) mit maximal 200 €

Balkonmodule

Balkonmodule sind kleine Stecker-Solaranlagen bis 600 Watt und ermöglichen auch Mietern ohne eigenes Dach Sonnenstrom für den Eigenverbrauch zu erzeugen.

Was wird gefördert

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule, mit Minimum 200 Watt), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese ein (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>). Der/die Antragssteller/in ist verpflichtet die Zulässigkeit des Betriebes der Balkonanlage an der vorgesehenen Steckdose (Thema Schuko/Wieland) in seinem Hausnetz mit einer Fachfirma abzuklären. Etwaige Anmeldungen bei der Bundesnetzagentur sind durch die Antragsstellenden selbst zu erbringen.

Wie wird gefördert

Zuschuss zu Anschlusskosten:

Neuanlage: 0,30 € pro Wp/Anlage und **Altanlage:** 0,40 € pro Wp/Anlage, maximal 200 € Zuschuss

Wer wird gefördert

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte, Hausverwaltungen oder Mieter sind. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Gemeindegebiet von Herbolzheim sein. Die Anzahl der geförderten Balkonmodule pro WEG-Einheit wird bei Antragstellung durch die Hausverwaltung auf max. acht Anlagen pro Wohnanlage und eine Stecker-Solaranlage pro Haushalt beschränkt.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach Installation der Stecker-Solaranlage eingereicht werden:

- Nachweis der installierten Nennleistung in Wp per Kopie der Rechnung oder laut Datenblatt des installierten Balkonmoduls
- Foto der installierten Stecker-Solaranlage

¹ Quelle für dieses Förderprogramm ist das der Stadt Freiburg: <https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/paramsE-1010752422/1439577/Foerderrichtl%202020Stromerzeugung.pdf>

² <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/raus-aus-der-eigenverbrauchsklemme/>